

Meldeordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg

Vom 16. August 2007

Die Kammerversammlung der Landesapothekerkammer Brandenburg (im Folgenden Kammer genannt) hat in ihrer Sitzung am 4. Juli 2007 aufgrund des § 2 Abs. 1 Nr. 10 in Verbindung mit §§ 5 Abs. 2, 21 Abs. 1 Nr. 18 des Heilberufsgesetzes (HeilBerG) vom 28. April 2003 (GVBl. I S. 126), zuletzt geändert durch das 2. Gesetz zur Änderung des Heilberufsgesetzes vom 6. Dezember 2006 (GVBl. I S. 167), folgende Meldeordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg vom 13. August 2007 – 42 – 5603.10 – genehmigt worden ist.

§ 1

- (1) Apothekerinnen und Apotheker (im Folgenden Apotheker genannt) im Sinne des § 3 der Bundes-Apothekerordnung, die im Bereich der Kammer ihren Beruf ausüben oder, falls sie ihren Beruf nicht ausüben, dort ihren Wohnsitz haben, sind verpflichtet, der Kammer innerhalb eines Monats schriftlich zu melden:

- Name, Vorname
- Geburtsname
- Geschlecht
- Geburtsdatum, -ort, -land
- jetzige und frühere Staatsangehörigkeit
- berufliche und private Anschrift
- Datum der Approbation bzw. Gültigkeit der Berufserlaubnis
- in- und ausländische akademische Grade
- Anerkennung von Weiterbildung (Gebiets- und Bereichsbezeichnung)
- Umfang der beruflichen Tätigkeit (Anzahl der Wochenstunden)
- Beginn bzw. Ende der Tätigkeit.

Der Meldung ist neben einer beglaubigten Abschrift der Approbationsurkunde bzw. Erlaubnis zur Berufsausübung im Sinne der Bundes-Apothekerordnung eine Kopie der Weiterbildungsurkunde(n) beizufügen.

- (2) Veränderungen, die sich auf Abs. 1 beziehen, sind ebenfalls meldepflichtig.

§ 2

- (1) Jeder Apothekenleiter hat innerhalb eines Monats den Beginn oder die Beendigung eines Arbeits- und Ausbildungsverhältnisses für Apotheker und Pharmaziepraktikanten mit Namen, Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift zu melden.
- (2) Eine Meldepflicht besteht nicht für Mitarbeiter, deren Arbeitsverhältnis weniger als fünfzehn Kalendertage besteht.
- (3) Bei der Einstellung eines Auszubildenden für den Beruf der Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten ist der Ausbildungsvertrag der Kammer in dreifacher Ausfertigung zur Einsichtnahme und Registrierung vorzulegen. Ein Exemplar verbleibt in der Kammer.
- (4) Jeder Apothekenleiter hat einmal jährlich den Personalbestand mit Stand vom 31. Dezember bis zum 15. Januar des Folgejahres der Kammer zu melden. Umfasst die Betriebserlaubnis mehrere Apotheken, ist für jede eine gesonderte Meldung abzugeben. Die Meldung beinhaltet aufgeschlüsselt nach Berufsgruppen die Anzahl der Beschäftigten, das Geschlecht und den Umfang der Beschäftigungszeit sowie den Namen und Vornamen der pharmazeutisch tätigen Mitarbeiter, die zur Arzneimittelabgabe berechtigt sind.

§ 3

Die Meldung nach dieser Ordnung ist auf dem von der Kammer vorgeschriebenen Formblatt (Personalmeldung) vorzunehmen, das Bestandteil dieser Ordnung ist.

§ 4

Verstöße gegen die Meldeordnung sind Berufspflichtverletzungen und können gemäß § 34 des Heilberufsgesetzes geahndet werden.

§ 5

- (1) Die Meldeordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Kammer in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Meldeordnung vom 16. Juni 1993 außer Kraft.

Genehmigt.

Potsdam, den 13. August 2007

Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit
und Familie des Landes Brandenburg

Im Auftrag

Becke (Siegel)

Die vorstehende Meldeordnung der Landesapothekerkammer Brandenburg wird hiermit ausgefertigt und ist im Mitteilungsblatt der Landesapothekerkammer Brandenburg zu veröffentlichen.

Potsdam, den 16. August 2007

Dr. Kögel
Der Präsident der Landesapothekerkammer Brandenburg

Personalmeldung

Stichtag: 31.12. _____

Landesapothekerkammer Brandenburg
Geschäftsstelle
Am Buchhorst 18
14478 Potsdam

Fax: 0331-8886620

Hauptapotheke/OHG¹ Filialapotheke/OHG¹ Zweigapotheke¹
Krankenhausapotheke¹
(Zutreffendes bitte ankreuzen)

	Name, Vorname	männlich	weiblich	Arbeitszeit			Fili- leiter	Leiter Kranken- haus- apotheke	Leiter Zweig- apotheke
				Voll- zeit ⁴	≥20 h	<20 h			
Approbierte Mitarbeiter ^{2,3}									
Apotheker- assistenten ²									
Pharmazie- ingenieure ²									
Apotheken- assistenten ²									
PTA ²									

	Name, Vorname	männlich	weiblich
Pharmaziepraktikanten ²			
PTA-Praktikanten ²			

	Gesamt (Anzahl)	davon		davon	
		männlich (Anzahl)	weiblich (Anzahl)	Vollzeit (Anzahl)	Teilzeit (Anzahl)
PKA, Facharbeiter, Helfer ²					
PKA in Ausbildung ²					
Sonstige ²					

- 1 für jede Apotheke (Haupt-, Filial- u. Zweigapotheke) bitte ein extra Formular ausfüllen
2 Mitarbeiterinnen in Mutterschaftsurlaub/Elternzeit zählen als Angestellte mit (wie anwesend)
3 Filialleiter ist approbierter Mitarbeiter
4 mehr als 38 Wochenstunden

Inhaber/Pächter/Verwalter:

.....
Name

.....
Vorname

.....
Unterschrift des Inhabers/Pächters/Verwalters

.....
Name (bei OHG)

.....
Vorname (bei OHG)

Anschrift der Apotheke (Stempel):

Termin der Rückgabe: 15. Januar _____